

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00748 vom 1. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00748

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00748 du 1 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00748 del 1 agosto 2022

Erwägungen

E. 4

/11 -14). Die Hausärztin Dr. med. C.____ , Fachärztin für Allgemeine Medizin, attestierte der Versicherten ab dem 23. Juni 2014 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/14/8, Urk. 8/25/6, Urk. 8/28/3-5, Urk. 8/67/2, Urk. 8/67/4 , Urk. 8/67/6-8, Urk. 8/67/57-58). Die Erwerbstätigkeit bei der Y.____ AG führte die Versicherte mit einem 50%igen Pensum fort (Urk. 8/15/2).

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 , ergänzt mit ausgefülltem Formular unterzeichnet am 25. Juni 2014, meldete sich die Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung wegen Beschwerden insbesondere an den Kniegelenken und Sprunggelenken beidseits, Muskelrheuma, Migräne sowie Beschwerden an der Wirbelsäule, betont an der Lendenwirbelsäule (LWS) und der Halswirbelsäule (HWS), zum Leistungsbezug an (Urk. 8/2 -3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nahm erwerbliche und medizinische Abklärungen vor. Unter anderem holte

sie die Akten der Suva betreffend die Unfälle vom 18. Juni 2007 und vom 20. Mai 2009 (Urk. 8/17 /1- 369)

sowie die Akten des Krankentag geldversicherers (Urk . 8/21, Urk. 8/28) ein . Nach Eingang weiterer medizinischer Unterlagen des Krankentaggeldversicherers (Urk.

E. 8

Insgesamt zeigt sich unter der Kategorie «funktioneller Schweregrad» (BGE 141 V 281 E. 4.3) , dass dieser entsprechend der gutachterlichen Begründung und Einschätzung der Arbeitsfähigkeit nicht mehr geringgradig, aber auch nicht

besonders ausgeprägt war . Dies ist bedingt

einerseits durch die chronische Schmerzstörung an sich und durch die ressourcenhemmende Wechselwirkung mit der affektiv-depressiven Begleits törung sowie der gering beeinträchtigten Persönlichkeits struktur, welche psychiatrisch-psychotherapeutisch langjährig, wenn auch erschwert durch ein fehlendes Krankheitsverständnis , eingeschränkte R eflexionsfähigkeit, medikamentöse Unverträglichkeiten und Schmerzmittelab hängigkeit nicht stets adäquat behandelt wurde n , wobei der soziale Lebenskon text als eine die Leistungsfähigkeit eher begünstigende Ressource ins Gewicht fällt. 5 .3 5 .3 .1

Beweisrechtlich relevant ist sodann der Aspekt der Konsistenz mit den verhaltensbezogen en Kategorien (BGE 141 V 281 E. 4.4) im Sinne einer Konsis tenz prüfung der Folgenabschätzung aus dem festg estellten funktionellen Schwere grad der psychischen

Störungen (BGE 141 281 E. 4.3). 5 .3 .2

In Bezug auf den Indikator einer gleichmässigen Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (BGE 141 V 281 E. 4.4.1) wurde im F._____

-Gutachter aus psychiatrischer Sicht ausgeführt, dass das Aktivitätsniveau der

Beschwerdeführerin im Alltag doch relativ gut erscheine, jedoch - wie die

Beschwerdeführerin

es ausdrücke (Urk. 8/174/139, Urk. 8/174/140, Urk. 8/174/149) -

ohne Verlässlichkeit sei, so dass abschliessend aus psychiatrischer Sicht eine gleichmässige Einschränkung in allen vergleichbaren Bereichen festgestellt werden können (Urk. 8/174/24). Die Gutachter berücksichtigten damit zutreffend das relativ hohe verbleibende Aktivitätsniveau der Beschwerdeführerin, welches sowohl in beruflicher Hinsicht, als auch in anderen Lebensbereichen nur teilweise eingeschränkt ist.

Die Begründung der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zum Standpunkt, das Aktivitätsniveau sei im Alltag weiterhin bestehend (Urk. 2 S. 2), beachtet

dagegen nur die geschilderten Aktivitäten, nicht jedoch die dabei erfolgten Einschränkungen und nicht den Umstand, dass die Gutachter das Aktivitätsniveau bei ihrer Beurteilung bereits berücksichtigt haben. Bei den zur Begründung angeführten Umständen wurde im angefochtenen Entscheid namentlich nicht beachtet, dass die im Nebenerwerb nebst der Teilerwerbstätigkeit ausgeführte Hauswarttätigkeit ebenfalls nur noch reduziert, zirka eine Stunde pro Woche, und auf leichte, nicht regelmässige Tätigkeiten beschränkt ausgeführt wird (Urk. 8/174/148-149, Urk. 8/174/138-139, Urk. 8/174/111). Ausserdem unternimmt die Beschwerdeführerin nur noch manchmal kurze Autofahrten und lässt sich meistens chauffieren (Urk. 8/174/140, Urk. 8/174/113).

Auch erfolgt die Haushaltsarbeit hauptsächlich mit familiärer Unterstützung und nur noch teilweise durch die

Beschwerdeführerin

je nach Kräften, Tagesform und

ohne Verlässlichkeit

(Urk. 8/174/88, Urk. 8/174/90, Urk. 8/174/140). Dabei fallen, wie im Gutachten gewürdigt, nicht nur der reduzierte Umfang der Aktivitäten ins Gewicht, sondern auch die in allen Bereichen nicht regelmässige Ausführung der Aktivität. So kann die Beschwerdeführerin laut ihren Angaben anlässlich der Begutachtung den Beginn und das Ende der im metallverarbeitenden Betrieb hauptsächlich in sitzender Position (Urk. 8/174/108) geleisteten zwei bis drei Stunden Arbeit pro Tag frei einteilen, da auf ihre Arbeitsleistung nicht regelmässiger Verlass sei (Urk. 8/174/149, Urk. 8/174/139).

Auch in der Hauswarttätigkeit wurden die Arbeiten auf nicht regelmässig auszuführende Tätigkeiten beschränkt (Urk. 8/174/139) und im Haushalt hängt der Umfang der noch ausgeführten Arbeiten gleichermassen

jeweils von der Tagesform ab (Urk. 8/174/140).

Die sozialen Unternehmungen schliesslich erfolgen ebenfalls nur ab und zu; sie

beschränken sich zudem auf solche mit nur einzelnen wenigen Personen aus dem engsten familiären und dem langjährigen beruflichen Umfeld (Urk. 8/174/90, Urk. 8/174/136 ; vgl. E. 5 .2. 7 hiervoor) .

Insgesamt liegt e in Rückgang des Aktivitätsniveaus mit teilweisem Verlust von Verlässlichkeit bezüglich der Leistungsfähigkeit und Autonomie vor.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist die gutachterliche Berücksichtigung einer gleichmässigen Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen nicht zu beanstanden .

5.3.3

Der Indikator der Inanspruchnahme von therapeutischen Optionen, das heisst das Ausmass, in welchem Behandlungen wahrgenommen oder eben vernachlässigt werden, weist (ergänzend zum Gesichtspunkt Behandlungs- und Eingliederungs erfolg oder -resistenz; oben E. 5 . 2. 4) auf den tatsächlichen Leidensdruck hin (BGE 141 V 281 E. 4.4.2).

Die F. ___ -Gutachter berücksichtigten hierzu in ihrer Beurteilung, dass sich gewisse Inkonsistenzen vor dem Hintergrund der durchgeführten Therapie und der Nichtwirksamkeit der durchgeführten Therapiemassnahmen ergeben hätten (Urk. 8/174/24, Urk. 8/174/150).

In dieser Hinsicht kann nicht von einer lückenlosen resp. jederzeit adäquaten medizinischen Behandlung gesprochen werden (vgl. E. 5 .2.4 hiervoor) . Dennoch ist nicht bereits auf einen gänzlich fehlenden Leidensdruck und auf das Fehlen einer versicherten Gesundheitsbeeinträchtigung zu schliessen . Denn die Beschwerdeführerin

hatte

sich im Jahr 2014 in einer Rehabilitationsklinik zur Linderung der Schmerzproblematik stationär und interdisziplinär behandeln lassen und sich dort sehr motiviert und kooperativ gezeigt (Urk. 8/14/12-13). Auch nimmt

sie seit Jahren psychiatrisch- psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung in Anspruch und liess sich jahrelang regelmässig ärztlich behandeln . Dies spricht für einen ernsthaften Leidensdruck. Zudem erschwerte - wie erwähnt (E. 5 .2. 4) - die eingeschränkte Einsichtsfähigkeit der Beschwerdeführerin in die psychopathologischen Zusammenhänge ihrer Schmerzen bei reduziertem Krankheitsverständnis und beschränkter intrapsychischer Reflexionsfähigkeit sowie die Schmerzmittelabhängigkeit und die Medikamentenunverträglichkeiten die medizinischen Behandlungen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Beschwerdeführerin einer ihr vorgeschlagenen Behandlung widersetzt hätte.

Darüber hinaus war und ist die Beschwerdeführerin ernsthaft darum bemüht, ihre langjährigen Tätigkeiten im metallverarbeitenden Betrieb und in der Hauswartung aufrechtzuerhalten .

Das Vorliegen eines gewissen Leidensdrucks kann vor diesem Hintergrund nicht verneint werden und ist damit in entsprechend reduziertem Ausmass anzunehmen. Des Weiteren wurden keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt, bei welchen etwa mangelnde Kooperation seitens der Beschwerdeführerin festgestellt worden wäre.

5.3.4

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, es lägen auch noch psychosoziale Belastungsfaktoren vor, wie zum Beispiel das Zusammenwohnen mit dem Ex-Mann und die unklaren Zukunftsperspektiven. Auch wenn diese Faktoren gemäss dem Gutachten nicht im Vordergrund stünden, werde dennoch festgehalten, dass aus diesen eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiere. Je stärker jedoch psychosoziale Faktoren das Beschwerdebild mitbestimmen, umso ausgeprägter müsse eine psychische Störung sein (Urk. 2 S. 2).

Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäss den psychiatrisch-gutachterlichen Ausführungen (Urk. 8/174/146) die Lebensumstände der Beschwerdeführerin, die unklaren Zukunftsperspektiven und die psychosozialen Aufwuchsbedingungen als psychodynamische Faktoren

mit der Schmerzstörung in Zusammenhang stehen. Diese Faktoren sind damit entsprechend

den diagnostischen Leitlinien der Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) entscheidend für die Schmerzdynamik

(Ausprägung, Exazerbation oder Aufrechterhaltung) und damit mit der psychischen diagnostizierten Störung

verbunden (vgl. E. 5.2.3 hiervor).

Die genannten Faktoren können mithin von den psychopathologisch bedingten Einschränkungen nicht abgegrenzt werden.

Dass vornehmlich psychosoziale Belastungsfaktoren das Beschwerdebild prägen würden, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Soziale Belastungen wären rechtsprechungsgemäss bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung als invalidenversicherungsrechtlich nicht relevante Umstände aber nur dann bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auszuklammern, wenn und soweit sie direkt negative funktionelle Folgen haben (Urteile des Bundesgerichts 8C_717/2018 vom 22. März 2019 E. 3 und 9C_740/2018 vom 7. Mai 2019 E. 5.2.1), was bei den genannten Faktoren gerade nicht der Fall ist. Wenn der psychiatrische F.____-Gutachter ausgeführt hat, dass aus dem Zusammenhang der Schmerzstörung mit den psychodynamischen Faktoren eine Einschränkung der Leistungs- und Belastungsfähigkeit sowie auch der Arbeitsfähigkeit resultiere (Urk. 8/174/146), ist dem daher nichts entgegenzuhalten. 5.3.5

Die gutachterliche Einschätzung hält damit entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin der Konsistenzprüfung stand. 5.4

Die Indikatorenprüfung ergibt insgesamt, dass die funktionellen Auswirkungen der Gesundheitsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtbetrachtung medizinisch-gutachterlich schlüssig und differenziert mit Blick auf die normativ vorgegebenen Kriterien erfasst wurden. Die von den F.____-Gutachtern attestierte Arbeitsunfähigkeit wurde sowohl in Bezug auf die psychiatrische Einschätzung einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit als auch hinsichtlich der polydisziplinären Einschätzung einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen und einer 40%igen Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit (Urk. 8/174/24-25) «gleichsam aus dem Saldo aller wesentlichen Belastungen und

Ressourcen» (BGE 141 V 281 E. 3.4.2.1) abgeleitet.

Die von der Rechtsanwendung zu prüfende Frage, ob sich die Experten an die massgebenden normativen Rahmenbedingungen gehalten und das Leistungsvermögen in Berücksichtigung der einschlägigen Indikatoren eingeschätzt hat (BGE 141 V 281 E. 5.2.2), ist nach dem Gesagten zu bejahen.

Die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage lassen sich anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, weshalb auf das Gutachten abzustellen ist. 6.6.1

Zu prüfen sind im Weiteren die erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen.

Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades ist gestützt auf das F.____-Gutachten (Urk. 8/174/24-25) für die hier massgebliche Zeit ab Mai 2015

(Ablauf Wartejahr; vgl. oben E. 4.4.3 und E. 4.4.4) von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit und von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit ohne lange Zwangshaltungen und repetitive Bewegungsabläufe, ohne Situationen mit Gefahrenpotential wie das Besteigen von Leitern und Gerüsten sowie ohne Arbeiten in Nässe und Kälte auszugehen.

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs (hier Mai 2015) massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben sind (BGE 143 V 295 E. 4.1.3, 129 V 222 E. 4.1 und E. 4.2, 128 V 174). 6.2

6.2.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. BGE 145 V 141 E. 5.2.1, 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1).

Die Invalidenversicherung bietet als Erwerbsunfähigkeitsversicherung grundsätzlich nur Versicherungsschutz für eine übliche, normale erwerbliche

Tätigkeit (SVR 2011 IV Nr. 55 S. 163, 8C_671/2010 E. 4.5.2). Ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen zeitlichen oder leistungsmässigen Aufwand sind jedoch namentlich auch Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung

zu berücksichtigen, sofern sie bereits im Gesundheitsfall erzielt wurden und weiterhin erzielt worden wären, wenn die versicherte Person keine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C_890/2013 vom 29. April 2014 E. 2 mit Hinweis auf SVR 2011 IV Nr. 55 S. 163, 8C_671/2010 E. 4.5.2 und 4.5.3). Ein vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt Einkommen, welches bei einem überdurchschnittlichen zeitlichen Aufwand erarbeitet worden ist, muss im Rahmen des sozial

versicherungsrechtlichen Einkommensvergleichs nicht systematisch auf ein 100% - Pensum reduziert werden (SVR 2011 I V Nr. 55 S. 163, 8C_671/2010 E. 4.5; zum Ganzen: Urteil des Bundesgericht 8C_745/2020 vom 29. März 2021 E. 6.2 mit weiterem Hinweis).

Weist das zuletzt erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen. Ist der zuletzt bezogene Lohn überdurchschnittlich hoch, ist er nur dann als Valideneinkommen

heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (Urteil des Bundesgericht 8C_745/2020 vom 29. März 2021 E. 6. 3 mit Hinweisen). 6 .2.2

Die Beschwerdeführerin hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens

als Hilfsarbeiterin für die Y. ___ AG mit einem Pensum von 100 % gearbeitet und erzielte damit gemäss dem Arbeitgeberbericht vom 24. Juli 2014 ab Anfang 2012, mithin auch im Jahr 2014 ein Monatsgehalt von Fr. 5'200.-- respektive ein Jahresgehalt von Fr. 67'600.-- (Urk. 8/15/ 2 -3). Von diesem Betrag ging

die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid als Valideneinkommen aus (Urk. 2 S. 3, Urk. 8/175/1) .

Da der Einkommensvergleich im Jahr 2015 massgeblich ist, ist indes zusätzlich die branchenspezifische Nominallohnentwicklung des herstellenden Gewerbes

von 2014 bis 2015 zu berücksichtigen (Bundesamt für Statistik [BFS] , Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Basis 2010 = 100], Nominallohnindex Frauen 2011-2018 [Tabelle T1.2 .10], Wirtschaftszweig C10-33

Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren ; 2014 : 104.1 ; 2015: 104.9), womit der Betrag von Fr. 68'119.50 resultiert (Fr. 67'600.-- : 104.1 x 104.9). 6 .2.3

Im angefochtenen Entscheid ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Einkünfte der Beschwerdeführerin

aus den beiden Nebenbeschäftigungen in der Hauswartung

bei Z. ___ (zirka vier Stunden pro Woche à Fr. 6'600.-- pro Jahr für die Tätigkeiten eines Hauswarts; Arbeitgeberbericht vom 11. Juli 2014, Urk. 8/7/2-3) und bei A. ___ (Reinigung von Treppenhaus und Garage mit einem Jahresverdienst von etwa Fr. 3'900.-- ; Arbeitgeberbericht vom 19. Juli 2014, Urk. 8/11/2-3) .

Diese Nebenerwerbstätigkeiten wurden vor Eintritt des hier beachtlichen Gesundheitsschadens seit Jahren vollumfänglich von der Beschwerdeführerin ausgeführt.

Anlässlich einer von der Suva initiierten Besprechung bei der Y. ___ AG am 10. Mai 2016 hatte die Beschwerdeführerin

gemäss dem Bericht der Suva gleichen Datums erklärt, dass sie die Reinigungsarbeiten bei ihren beiden weiteren Arbeitgebern bereits seit zwei Jahren nicht mehr selber ausgeführt habe. Diese würden durch Familienmitglieder verrichtet. Es könne vorkommen, dass sie zuweilen auch nach dem Haus sehe und kleine Sachen in Ordnung bringe, wie Sachen aufheben, Lampen ersetzen usw. Die Treppenhausreinigung mache sie aber seit zwei Jahren nicht mehr (Urk. 8/ 158/463). Entsprechendes hat die Beschwerdeführerin auch gegenüber den F. ___ -Gutachtern anlässlich der Untersuchungen Ende 2019 (Urk. 8/174/14)

ausgeführt (Urk. 8/174/111 , Urk. 8/174/138-139 , Urk. 8/174/148-149) . Diese Ausführungen sind mit Blick auf den Eintritt in die Klinik B.____ im Mai 2014 plausibel (vgl. vorstehend E. 4 .4.2) und lassen darauf schliessen, dass die (teilweise) Aufgabe dieser Nebentätigkeiten auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen war . Da die Beschwerdeführerin weiterhin, mithin auch ab Mai 2015, einzelne wenige Aufgaben in diesen Nebenerwerbstätigkeiten ausfüllt(e), ist darauf zu schliessen, dass sie diese Tätigkeiten im Gesundheitsfall nebst ihrer 100%igen Anstellung bei der Y.____ AG vollumfänglich weitergeführt hätte und weiterführen würde.

Somit sind die Einkünfte aus den Nebenbeschäftigungen rechtsprechungsgemäss zusätzlich als Valideneinkommen

anzurechnen , da sie bereits im Gesundheitsfall erzielt worden waren und davon auszugehen ist, dass sie weiterhin vollumfänglich erzielt worden wären, wenn die Beschwerdeführerin keine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hätte (vgl. Urteil des Bundesgericht 8C_745/2020 vom 29. März 2021 E. 6.2 mit Hinweisen) .

Bei A.____

hat die Beschwerdeführerin bei einem Stundenlohn von Fr. 25.-- (Urk. 8/11/2) gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) in den letzten drei Jahren von 2011 bis 2013 insgesamt Fr. 11'892.-- erwirtschaftet (2011 Fr. 3'835.--, 2012 Fr. 3'848.--, 2013 Fr. 4'209.--; Urk. 8/8/4) , was durchschnittlich pro Jahr dem Betrag von Fr. 3'964.-- entspricht. Hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen ist damit zusammen mit dem Einkommen bei Z.____ von Fr. 6'600.-- pro Jahr (vgl. dazu auch IK-Auszug, Urk. 8/8/4) von einem Jahreseinkommen bezogen auf das Jahr 2014 von insgesamt Fr. 10'564.-- (Fr. 6'600.-- + Fr. 3'964.--) auszugehen. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bei Dienstleistungen von 2014 bis 2015 (BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Basis 2010 = 100], Nominallohnindex Frauen 2011-2018 [T1.2.10], Wirtschaftszweig G-S 45- 96 Sektor 3 Dienstleistungen ; 2014: 103.6 ; 2015: 104.0) ergibt dies den Betrag von Fr. 10'604.80 (Fr. 10'564. -- : 103.6 x 104.0). 6 .2.4

Mit dem Haupterwerb und den beiden Nebenverdiensten resultiert ein Validen einkommen von insgesamt Fr. 78'724.30 (Fr. 68'119.50 +

Fr. 10'604.80). 6 .3 6 .3.1

Für das Invalideneinkommen massgebend ist dasjenige Entgelt, welches die versicherte Person aufgrund ihres konkreten Gesundheitsschadens zumutbarer weise noch zu erzielen in der Lage wäre (Art. 16 ATSG ; Urteil des Bundesgerichts 8C_671/2010 vom 2 5. Februar 2011 E. 5.2).

Rechtsprechungsgemäss ist für die Festsetzung des Invalideneinkommens primär von der beruflich-erwerblichen Situation

auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können

gemäss Rechtsprechung die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2; BGE 135 V 297 E. 5.2). Dabei wird in der Regel der Totalwert angewendet (Urteil des Bundesgerichts 9C_206/2021 vom 10. Juni 2021 E. 4.4.2).

Praxisgemäss ist beim anhand der LSE vorgenommenen Einkommensvergleich sodann von der Tabellengruppe A (standardisierte Bruttolöhne) auszugehen (BGE 124 V 321

E. 3b/ aa), wobei üblicherweise auf die Tabelle TA1_tirage_skill_level, Privater Sektor, abgestellt wird (BGE 126 V 75

E. 7a; Urteil

des Bundesgerichts 8C_124/2021 vom 2. August 2021 E. 4.4.1 ; zum Ganzen: BGE 148 V 174 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen).

Auf dem hypothetischen Arbeitsmarkt ist ein Stellenwechsel auch dann zumutbar, wenn es für die versicherte Person aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt sehr schwierig oder gar unmöglich ist, eine entsprechende Stelle zu finden (Urteil des Bundesgerichts 8C_631/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 6.2). 6.3.2

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Entscheid bei der Bemessung des Invalideneinkommens von den statistischen Tabellenlöhnen aus (Urk. 2 S. 3). Die Beschwerdeführerin macht dagegen geltend, sie schöpfe die verbleibende Arbeitsfähigkeit mit dem von ihr als Mitarbeiterin ausgeübten 40%igen Pensum in der metallverarbeitenden Fabrik zusammen mit der Hauswarttätigkeit in zumutbarer Weise voll aus. Da es sich bei beiden Tätigkeiten um besonders stabile Arbeitsverhältnisse handle, sei rechtsprechungsgemäss darauf abzustellen und das Invalideneinkommen aufgrund des bisherigen insgesamt 50%igen Pensums mit der Hälfte des Valideneinkommens, mithin auf Fr. 33'800.-- ,

zu bemessen (Urk. 1 S. 10 ff.).

Die Beschwerdeführerin arbeitete in der Haupttätigkeit bei der Y.____ AG gemäss den Arbeitgeberberichten vom 24. Juli 2014 (Urk. 8/15/2) und vom 20. Juli 2018 (Eingangsdatum; Urk. 8/145/2) nach Eintritt des Gesundheitsschadens zunächst ab dem 19. Mai 2014 in einem 50%igen Arbeitspensum und ab Februar 2016 in einem 40%igen Arbeitspensum. Die Nebenerwerbstätigkeiten führte sie nach eigenen Angaben nur noch an zirka einer Stunde pro Woche, mithin (ausgehend von der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden; vgl. dazu unten E. 6.3.4)

in einem zirka 2.4%igen Pensum, aus (Urk.

8/174/111) . Dies ergibt zusammen mit dem ab Februar 2016 ausgeübten 40%igen Arbeitspensum - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin

insgesamt jedenfalls keine 50%ige Erwerbstätigkeit . Ebenso wenig ist belegt, dass das effektive Einkommen Fr. 33'800.-- betragen hätte, erzielte die Beschwerdeführerin bei der Y.____ AG im Jahr 2017 einen erheblich darunter liegenden Lohn von Fr. 27'040.-- (Urk. 8/145/5). Unter Hinzurechnung von 2.4 % des Nebenerwerbs des Jahres 2014 von Fr. 10'564.-- (Fr. 2'704.--) wird das behauptete effektive Einkommen nicht erreicht.

Darüber hinaus kann gemessen an der medizinisch attestierten Restarbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von 60 %

(Urk. 8/174/25) nicht gesagt werden, die Beschwerdeführerin schöpfe mit der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll aus. Daran ändert nichts, dass bei den seit vielen Jahren ausgeübten Tätigkeiten besonders stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen. Daher ist nicht auf den tatsächlich erzielten Verdienst als Invalidenlohn abzustellen, sondern es sind die LSE-Tabellenlöhne zur Bestimmung des Invalideneinkommens heranzuziehen (vgl. E. 6.3.4 hernach), was sich letztlich zu Gunsten der Beschwerdeführerin auswirkt. 6.3.3

Hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen ist fest zu halten, dass der allfällig mit den wenigen nicht an die Verwandten abgegebenen Aufgaben erzielte Teil des Nebenerwerbs der Beschwerdeführerin

beim Invalideneinkommen nicht zum Tragen kommt, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

Nach der Rechtsprechung ist ein in die Bemessung des Invalideneinkommens einbezogenes Zusatzeinkommen aus Nebenerwerb nur insoweit zu berücksichtigen, als die versicherte Person ein solches trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise weiterhin erzielen kann. Hiefür ist gleich wie beim Haupterwerb massgebend, welche Arbeiten und Leistungen ihr aufgrund ihres Gesundheitsschadens nach ärztlicher Beurteilung noch zugemutet werden können (Urteil des Bundesgerichts 8C_671/2010 vom 25. Februar 2011 E. 5.2 mit Hinweis).

Dabei darf nicht allein aufgrund der mangelnden Zumutbarkeit des bisher geleisteten überdurchschnittlichen Pensums automatisch auf eine Invalidität geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_671/2010 vom 25. Februar 2011 E. 5.3).

Gemäss der Einschätzung der

F.____-Gutachter aus rein psychiatrischer Sicht kann sowohl die Tätigkeit in der Metallproduktion als auch die Hauswarttätigkeit als ideal angepasste Tätigkeit bezeichnet werden. Hierbei betrage die Reduktion der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht 40% ohne weitere Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Aus interdisziplinärer Sicht könne für eine optimal angepasste Tätigkeit eine Gesamtarbeitsfähigkeit von 60% attestiert werden (Urk. 8/174/25). Dies kann angesichts der teils somatisch, teils psychosomatisch bedingten Schmerzproblematik nur so verstanden werden, dass die Erwerbstätigkeit, soll sie nach ärztlicher Beurteilung zumutbar bleiben, insgesamt den Umfang

von 60

% nicht übersteigen darf. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin nebst einer 60%igen leidensangepassten Erwerbstätigkeit zusätzlich eine Nebenerwerbstätigkeit, namentlich die Hauswarttätigkeiten oder Teile davon, zumutbar sind. Der Nebenerwerb ist daher beim Invalideneinkommen ausser Acht zu lassen.

6.3.4

Das Invalideneinkommen ist nach dem Gesagten ausgehend vom LSE-Tabellenlohn 2014, Tabelle TA1_tirage_skill_level (Kompetenzniveau 1, Frauen, Total), von Fr. 4'300.-- pro Monat respektive Fr. 51'600.-- pro Jahr zu ermitteln. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen (vom BFS erhobenen) wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2014 (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Tabelle T 03.02.03.01.04.01, Abschnitt A-S, Total) und der Nominallohnentwicklung von 2014 bis 2015 (BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Branche [Basis 2010 = 100],

Nominallohnindex Frauen 2011 2018 [T1.2 .10], Total; 2014:

103.6 ; 2015: 104.1) sowie eines 60%igen Arbeitspensums resultiert ein Betrag im Jahr 2015 von Fr. 32'431.55 (Fr. 51'600 .- : 40 x 41,7 : 103.6 x 104.1 x 0.6). 6.3.5

Der so erhobene Ausgangswert ist nach der Rechtsprechung allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 142 V 178 E. 1.3, 124 V 321 E. 3b/ aa) und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg erwerben kann (BGE 135 V 297 E. 5.2 , 126 V 75 E. 5b/ aa

i.f.). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2,

E. 13

4 V 322 E. 5.2, 126 V 75 E. 5b/ bb -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (zum Ganzen: BGE 146 V

E. 16

E. 4. 1 mit Hinweisen ,

zitiert in BGE 148 V 74 E. 6.3).

Ein leidensbedingter Abzug ist hier nicht angezeigt. Denn die Beschwerdeführerin ist im Rahmen einer körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit nicht weiter eingeschränkt ; es ist

innerhalb der gutachterlich attestierten Einschränkungen von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten auszugehen . Umstände , die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen wären, liegen nicht vor . Nach der Gerichtspraxis wird im Übrigen

eine psychisch bedingt verstärkte Rücksichtnahme seitens von Vorgesetzten und Arbeitskollegen in der Regel nicht als eigenständiger Abzugsgrund anerkannt, ebenso wenig etwa das Risiko von vermehrten gesundheitlichen Absenzen, ein grösserer Betreuungsaufwand oder weniger Flexibilität, was das Leisten von Überstunden etwa bei Verhinderung eines Mitarbeiters anbetrifft (vgl. Urteil e des Bundesgerichts 8C_146/2017 vom 7. Juli 2017 E. 5.2.2

und 9C_366/2015 vom 22. September 2015 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

Die weiteren Merkmale (Lebensalter, Dienstjahre , Nationalität oder Aufenthaltskategorie) rechtfertigen auf dem Kompetenzniveau 1 ebenfalls keinen Abzug. Namentlich gibt das Alter der Beschwerdeführerin

per 20 15 von 50

Jahren

(Rentenbeginn, Einkommensvergleich) respektive per 2019 von 54 Jahren (Begutachtung, Feststehen der Gesundheitsbeeinträchtigung; vgl. BGE 146 V 16 E. 7.1) keinen Anlass für einen Abzug, zumal Hilfsarbeiten auf dem mass geben den ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt werden (Urteile des Bundesgerichts 8C_403/2017 vom 25. August 2017 E. 4.4.1 und 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.4.3; BGE 146 V 16 E. 7.2.1). Auch die Bedeutung der

Dienstjahre nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsniveau ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_681/2018 vom 23. November 2018 E. 4.2.3 mit Hinweis).

Besondere Umstände, die ausnahmsweise einen Abzug rechtfertigen, liegen nicht vor, zumal die Beschwerdeführerin stets in den Arbeitsmarkt integriert war.

Das Teilzeitpensum von 60 % rechtfertigt ebenfalls keinen Abzug. Denn gemäss der für das Jahr 2014 geltenden Tabelle T18 (Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Beschäftigungsgrad, beruflicher Stellung und Geschlecht) erzielten

Frauen auf der untersten Stufe der beruflichen Stellung (ohne Kaderfunktion) bei einem Teilzeitpensum von 50-74 % proportional bezogen auf ein 100 %-Pensum mit dem Durchschnittslohn von Fr. 5'792.-- ein höheres Einkommen als mit einem Vollzeitpensum (Fr. 5'365.--). Es ist somit aufgrund des Teilzeitpensums nicht von einer Lohneinbusse auszugehen.

Es bleibt daher bei einem Invalideneinkommen im Jahr 2015

von Fr. 32'431.55. Gemessen am Valideneinkommen im Jahr 2015 von Fr. 78'724.30 führt dies zu einer Einbusse von Fr. 46'292.75 (Fr. 78'724.30 - Fr. 32'431.55) was einem Invaliditätsgrad von gerundet 59 % entspricht. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG begründet dies den Anspruch auf eine halbe Rente ab dem 1. Mai 2015.

Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 8. November 2021 (Urk. 2) ist mit dieser Feststellung aufzuheben. 7.7.1

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzu setzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzu erlegen. 7.2

Der Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen auf Fr. 2'200.-- festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine halbe Rente ab dem 1. Mai 2015 hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Asga Pensionskasse Genossenschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.